

Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern Richtplan Landschaft

Auswertung Mitwirkungsverfahren 16. März 2023

Vom 19. Januar bis 17. Februar 2023 wurde das Mitwirkungsverfahren für den Richtplan Landschaft der Gemeinde Wohlen durchgeführt. Während dieser Frist lagen sämtliche Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und waren zusätzlich auf der gemeindeeigenen Homepage digital abrufbar. Am 25. Januar 2023 wurde für die Öffentlichkeit zudem eine Mitwirkungsveranstaltung im Reberhaus in Uettligen durchgeführt. Diese wurde von 14 Personen besucht.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens hatten alle interessierten Personen und Organisationen die Möglichkeit, bei der Gemeinde eine schriftliche Eingabe einzureichen. Auf diesem Weg nahmen insgesamt sieben Einzelpersonen oder Vereine / Organisationen am Mitwirkungsverfahren teil.

Nach der Mitwirkungsauflage wurden die schriftlichen Mitwirkungseingaben ausgewertet und die erforderlichen Schlussfolgerungen daraus gezogen. In der Auswertung des Mitwirkungsverfahrens ist unter der Spalte "Änderung" festgehalten, ob die Mitwirkungseingabe zu einer Anpassung der Unterlagen führte.

Eingabe

Nr.

Inhalt Eingabe

Stellungnahme Gemeinderat Änderung

Carola Ertle und Günther Ketterer Stapfenackerstrasse 95 Postfach 620 3018 Bern 1.1 Belastetes Grundstück und Hangrutschgebiet

- Wir sind Eigentümer vom Bootshaus Unterdettigenstrasse 206, Hinterkappelen und der Wiese mit Hanglage davor. Wir haben nun an den Plänen gesehen, dass eventuell eine Renaturierung der Bäche oder ähnliches vorgesehen ist. Wir möchten darauf hinweisen. dass dieses Hanggrundstück von einem Vorvorbesitzer mit Bauschutt und Metallteilen aufgefüllt wurde (die sind farblich gekennzeichnet, dass sich beim Mähen niemand verletzt). Wird dort am Hang gegraben usw. oder sonstiges gemacht wird er ins Rutschen kommen. Herr Greub hat angefragt, dass er seine Pferde darauf grasen lassen möchte, was wir leider wegen dem fragilen Untergrund nicht erlauben können, deshalb hatten wir jahrelang Schafe. Vorletztes Jahr ist ein Hang angrenzend an unser Grundstück Unterdettigenstrasse 206 in die Aare gerutscht ist. Die Grenze zum nächsten Grundstück ist ein Bach, der die Felswand entweder schützt oder aushöhlt. Das sollte auch abgeklärt werden. Die schweren Baumaschinen standen auf unserer Einbuchtung und wir mussten dann aufwendig den Hang auf unserem Grundstück stabileren, weil er durch die schwere

- Der betreffende Bach ist gemäss ökomorphologischen Aufnahmen des Bundesamtes für Umwelt stark beeinträchtigt resp. eingedolt. Aus diesem Grund ist er in der Richtplankarte als Fliessgewässer mit möglichem Handlungsbedarf dargestellt. In HF03 Ökologische Vernetzung sind die dazugehörigen Aufgaben erläutert, wobei für Fliessgewässer eine Revitalisierungsplanung mit Priorisierungen erstellt werden sollen. In diesem Schritt werden die bezeichneten Fliessgewässer und ihr Handlungsbedarf für ökologische Aufwertungen priorisiert. Dabei werden Faktoren, wie die von Ihnen genannten, bei der Priorisierung mit einbezogen. Der Gemeinderat bedankt sich deshalb für den Hinweis. Die Informationen werden für die nächsten Arbeitsschritte entsprechend vermerkt.

		Belastung gerutscht ist. Für Fragen und Besichtigung vor Ort stehen wir gerne zur Verfügung.		
Grüne Wohlen Postfach 351 3032 Hinterkappelen	2.1	Bedankung	 Der Gemeinderat ist erfreut über die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. 	
	2.2	 HF02 Ökologische Infrastruktur / Förderbeiträge und HF 03 Ökologische Vernetzung Ergänzung der Massnahmen unter HF03 und Erweiterung der Aufgaben und Leistungen (Fliessgewässer): verbindliche Umsetzungsziele definieren und Bereitstellen von Realersatz für beanspruchte Flächen 	 Die Projektplanung und -initiierung mit Umset- zungszielen ist Teil von Handlungsfeld 10 «Management / Vollzug». Das Bereitstellen von Realersatz für beanspruchte Flächen wird auf Projekt-Ebene geregelt. 	
	2.3	 HF04 Orts- und Landschaftsbilder und HF09 Siedlungsökologie Ergänzung Wirkungsziel 1 unter HF09 "…leisten einen hohen Beitrag an die Lebensqualität und berücksichtigen die topografischen Gegebenheiten." 	 Besten Dank für die Eingabe, das Handlungs- feld wird folgendermassen ergänzt: " und berücksichtigen charakteristische topografi- sche Gegebenheiten." 	HF09
		 Zusätzliches Wirkungsziel unter HF09: "Sied- lungsränder sind als ökologisch und ästhe- tisch wertvolle Übergangsbereiche zu gestal- ten." 	 Besten Dank für die Eingabe, das Handlungs- feld wird entsprechend ergänzt. 	HF09
	2.4	 HF05 Kulturlandschaft / Bewirtschaftung Zusätzliches Wirkungsziel: "Der Rückbau von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten ist sicherzustellen." 	 Besten Dank für die Eingabe, das Handlungs- feld wird leicht angepasst ergänzt: "Der 	HF05

 Zusätzliche Massnahme: "Im Rahmen der Bewilligungen von landwirtschaftlichen Bauvorhaben ist konsequent ein Rückbau nicht mehr benötigter Bauten und Anlagen sicherzustellen." Rückbau von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen wird geprüft."

HF05

- 2.5 HF07 Lebensraumkontinuum Wohlensee
 - Ergänzung Wirkungsziel 1: "...Termine festsetzt und die Verlandung als ökologische Aufwertung in Wert setzt."
- Besten Dank für die Eingabe, das Handlungsfeld wird angepasst: «Prüfung des Rückbaus von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen im Rahmen von Bewilligungsverfahren.»
- Besten Dank für die Eingabe, das Handlungsfeld wird entsprechend ergänzt.

HF07

- 3.1 Grundsätzliches
 - Die Grünliberalen Wohlen bei Bern (glp) begrüssen die Entschlackung des bestehenden Richtplans Landschaft, die Anpassung an die heutige Situation und die Schaffung der Grundlagen, welche die die Abholung von Mitteln für künftige Projekte im Bereich Landschaft überhaupt ermöglichen. ... Die Gemeinde Wohlen hätte damit gute Voraussetzungen, um die Umsetzung des von der Schweiz an der Biodiversitätskonferenz in Montreal unterzeichneten Ziels von 30% Schutzfläche bis 2030 zu erreichen und die entsprechend ausgeschiedene Landesfläche für die Erhaltung der Biodiversität zu sichern.
- Der Gemeinderat ist erfreut über die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

Grünliberale Partei Sektion Wohlen bei Bern wohlenbeibern@grünliberale.ch

3

3.2

Umsetzung der Massnahmen personell und

finanziell

Die Handlungsfelder zum Richtplan Landschaft sind detailliert ausgearbeitet und zeigen den Bedarf der Gemeinde in verschiedenen Bereichen und Departementen. Dass dabei mit Ausnahme der durch Mittel des Kantons oder Bunds zu finanzierenden Projekten – die Umsetzung fast immer bei der Gemeinde ist und dafür keine Kosten für sie anfallen sollen, ist unmöglich. Der bestehende Richtplan Landschaft hätte schon bisher vielfältige Möglichkeiten zur Intervention der Gemeinde gegeben. Uns scheint es darum zwingend, Personalressourcen dafür vorzusehen und die Pflichtenhefte des zuständigen Gemeindepersonals entsprechend anzupassen.

 Die Überprüfung, Planung und Bereitstellung der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ist Gegenstand von HF10 «Management / Vollzug». Der entsprechende Ressourcenbedarf ist erkannt.

- 3.3 Umsetzung der Massnahmen zeitlich
 - Wir verlangen zudem eine Priorisierung in Form von 2-3 Zielen über jeweils drei Jahre mit verbindlich fixierter Umsetzung der Massnahmen.
- Die zeitliche Umsetzung der Massnahmen ist Gegenstand von HF10 «Management / Vollzug» durch die Leistungen «Priorisierung der Massnahmen» und «Bestimmen der jährlich umzusetzenden Massnahmen …».

- Interessensgemeinschaft WanderWege Wohlen IGWWW p. A. Samuel Hinden Hangstrasse 18 b 3044 Innerberg
- 4.1 Allgemeines
 - Wir erachten den Richtplan Landschaft (RPL) als sehr umfassend und begrüssen eine rasche Umsetzung der zahlreichen Massnahmen.
- 4.2 HF06 Freizeit, Naherholung, Mobilität: Grundsätze und Wirkungsziel: Abstimmung und
- Der Gemeinderat ist erfreut über die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

Information der Freizeitnutzungen mit den Naturund Landschaftswerten

- Für die IGWWW sind diese Aussagen sehr wichtig und werden im Rahmen unserer Arbeiten an den Wanderwegen auch so gelebt. So werden alle Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten von Hand, und damit umweltschonend, ausgeführt. Zudem werden die Wanderungen der IGWWW, die unter dem Motto «lerne die Gemeinde Wohlen beim Wandern kennen» stehen, ab diesem Jahr in Zusammenarbeit mit dem NVW durchgeführt, damit die Werte der Natur und die Wanderwege sich sinnvoll ergänzen.
- Der Gemeinderat bedankt sich bei der IGWWW für ihre Arbeit in der Gemeinde und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

- 4.3 HF06 Freizeit, Naherholung, Mobilität Massnahmen: Generelle Überprüfung des Wegnetzes für Freizeit- und Erholungsnutzungen; Abstimmung mit dem Richtplan Verkehr
 - Die IGWWW ist seit rund 2 Jahren daran in der Gemeinde Wohlen ein attraktives Wegnetz zu realisieren. Die Idee ist, diese Planungen auch in den Verkehrsrichtplan zu integrieren, so wie dies im noch geltenden RPV geschehen ist. Hauptziel der Arbeiten ist ein attraktives Wegnetz mit möglichst geringem Anteil an Hartbelag. Ein wichtiger Problempunkt ist, dass insbesondere im Wald die schmalen Wanderwege zum Teil ungenügend unterhalten werden oder die Wege durch Unterhalt und vor allem bei «Sanierungen» vielfach
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.
 Der Unterhalt von Wanderwegen ist Gegenstand des kommunalen Richtplans Verkehr.

stark entwertet werden. Die Anliegen der Wandernden werden durch die Waldbewirtschaftung zu wenig berücksichtigt.

- 4.4 HF07 Gemeindeübergreifende Betrachtung des Seeumfeldes vom Wohlensee gemäss HF 7
 - Der Uferweg ist an zwei Stellen für Fussgänger infolge der längeren Hartbelagsabschnitte wenig attraktiv: Einerseits in Hinterkappelen (Abschnitt der Via Berna!) und andererseits in der Eymatt.
 - In Hinterkappelen muss weiterhin eine Alternative gesucht werden, wobei die IGWWW eine Führung über das Gemeindegebiet von Frauenkappelen, mit einem Steg/Hängebrücke im Bereich Ey -Aufeld begrüssen würde. Diese Planungsarbeiten sind möglichst rasch voranzutreiben. Gemäss dem Agglomerationsprogramm der 4. Generation ist der Abschluss der Planung für 2027 festgelegt. Ein Vorziehen wäre sehr wünschenswert.
 - Im Abschnitt Eymatt bis zum Stauwehr Mühleberg führt der Uferweg, auf der Mühlebergstrasse, auf Hartbelag. Das ist für Wandernde ungeeignet. Da hier zugleich drei wichtige Velorouten durchführen und an Wochenenden reger Ausflugsverkehr herrscht, ist eine separate Führung des Wanderweges aus Sicherheitsgründen anzustreben. Entsprechende

- Eine Überprüfung der Uferwege wird im Rahmen des Masterplans Wohlensee und mit der Revision der Uferschutzplanung vorgenommen.
- Eine Überprüfung der Uferwege wird im Rahmen des Masterplans Wohlensee und gegebenenfalls in Koordination / Abstimmung mit der aktuellen Revision RGSK / Agglomerationsprogramme vorgenommen. Die Planungsarbeiten sind Gegenstand der Uferschutzplanung (Realisierungsprogramm).
- Eine Überprüfung der Uferwege wird im Rahmen des Masterplans Wohlensee und gegebenenfalls in Koordination / Abstimmung mit der aktuellen Revision RGSK / Agglomerationsprogramme vorgenommen. Die Planungsarbeiten sind Gegenstand der Uferschutzplanung (Realisierungsprogramm).

Vorschläge sind im kant. Sachplan Wanderrouten enthalten. Das Agglomerationsprogramm der 4. Generation erwähnt diesen Abschnitt nicht explizit. Im Programm wird aber immer von «Fuss- und Velorouten» gesprochen; eine Kombination von Fuss- und Velorouten ist hier aber unbedingt zu vermeiden. Wir schlagen vor, im Abschnitt Eymatt – Stauwehr Mühleberg, unabhängig von den Planungen zum Wohlensee und weiterer übergeordneter Planungsabsichten, so rasch als möglich Verbesserungen an die Hand zu nehmen.

4.4 Richtplankarte

- Im Dräjersried, ein Weg den die IGWWW aufgewertet hat, ist der Feuchtstandort falsch eingezeichnet. Er liegt weiter westlich, direkt unter den Hochspannungsleitungen.
- Legende RPL HF 6: bei «Festgesetzte Wanderwege» soll das Wort «festgesetzt» gestrichen werden; es handelt sich einfach um die bestehenden Wanderwege, die wie oben erwähnt, allenfalls (von den Gemeinden) auch geändert werden können und anschliessend im kant. Sachplan Wanderrouten aufgenommen werden.

Der NVW konnte sich bei den Vorarbeiten

durch unser Vorstandsmitglied Samuel

- Besten Dank für den Hinweis, die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.
- Die eingezeichneten Wanderwege stammen aus dem Sachplan Wanderroutennetz des Kantons Bern, welche in diesem Rahmen festgesetzt wurden. Die Legende der Richtplankarte wird zum besseren Verständnis in «Festgesetzte Wanderwege gemäss Sachplan Wanderroutennetz (Kanton Bern)» angepasst.
- Ein Vertreter des NVW konnte als Mitglied des Fachausschusses Anliegen der Organisation

Richtplankarte

Richtplankarte

- 5 Natur- und Vogelschutz
- 5.1

Wohlen NVW p.A. Samuel Hinden Hangstrasse 18 b 3044 Innerberg Hinden aktiv einbringen. Er hat auch diverse Male mit längeren Stellungnahmen auf kritische Punkte hingewiesen. Leider floss davon nur wenig in die Mitwirkungsunterlagen ein. mit einbringen. Der Fachausschuss, der aus mehreren Personen bestand, beriet und unterstützte die fachlichen Arbeiten. Etwaige Stellungnahmen wurden im Gremium differenziert erörtert und flossen dementsprechend in die Planung ein.

5.2 Allgemeines

- Der NVW begrüsst die Aussagen in den Mitwirkungsunterlagen zum Richtplan Landschaft (RPL) grundsätzlich. Er ist überzeugt, dass die Summe der Handlungsfelder alle wichtigen Bereiche der Landschaftsplanung für Wohlen abdeckt. Die aufgeführten Massnahmen / Themen zeigen das grosse Defizit zur Landschaftsaufwertung in der Gemeinde Wohlen. Mit dem Instrument des RPL kann dieser Handlungsbedarf der Politik und der Bevölkerung dargelegt und notwendige finanzielle und personelle Mittel besser begründet werden.
- Der Gemeinderat ist erfreut über die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

- Aus Sicht des NVW wäre es aber nötig, im RPL die konkreten Ideen und Wünsche der Gemeindebehörden darzulegen, damit betroffene Grundeigentümer entsprechend informiert sind. Der Information wäre es dienlich, wenn die in den nächsten 10 - 15 Jahren vorgesehene Gewässerausdolungen / Schutzgebiete, Zonen für Artenförderungsmassnahmen etc. in umhüllenden Zonen/ Gebieten benannt
- Die Projektplanung und -initiierung mit Massnahmenpriorisierung ist Gegenstand von
 Handlungsfeld 10 «Management / Vollzug».
 Die jährlich umzusetzenden Massnahmen
 werden basierend auf den formulierten Aufgaben in den jeweiligen Handlungsfeldern bestimmt (siehe Aufgaben / Leistungen, HF10).
 Dies wurde an der m Rahmen der Mitwirkung

würden. Das sind nicht grundeigentümerverbindliche Inhalte, sondern konkretere Festlegungen. Anlässlich der Informationsveranstaltung entstand eher der Eindruck, dass der RPL eine Grundlage ist für die Beurteilung von Ideen und Projekten, die Private an die Gemeinde herantragen. Dass die Gemeinde eine aktive Rolle übernehmen würde, war leider nicht zu erkennen.

durchgeführten Informationsveranstaltung ausführlich erläutert.

- Nebst den Absichten, wie sie nun im RPL vorliegen, darf nicht vergessen werden, dass die konsequente Umsetzung aller gültigen rechtlichen Vorschriften, Reglemente etc. wichtig sind und bleiben. Besonderen Handlungsbedarf sehen wir z.B: Bei den Massnahmen gemäss der «Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung», der im Kodex zum Schutz der Wasservögel am Wohlensee definierten Massnahmen des SVW oder beim Vollzug des BauR der Gemeinde bei den Massnahmen im Siedlungsraum.
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

- Der NVW würde es begrüssen, wenn in einem Zeitplan die Umsetzung der behördenverbindlichen Inhalte (Massnahmen / Aufgaben etc.) in grundeigentümerverbindliche Inhalte (insb. Zonenplan, Baureglement) dargelegt würden.
- Die Überführung in grundeigentümerverbindliche Inhalte ist Gegenstand von HF10 und wird nach der Genehmigung des Richtplans im Rahmen der Initiierung der Umsetzung erfolgen.

- Bei den Angaben der Kosten wird unterschieden zwischen «Gemeinde» und «Dritte». Wir gehen davon aus, dass unter den Kosten der Gemeinde auch alle Aufwendungen für Aufträge an aussenstehende Fachkräfte (die zumeist zwingend sind) und die projektbezogene Mittelbeschaffung via Ökofonds, Renaturierungsfonds, Stiftungen etc. enthalten sind.
- Sämtliche Leistungen werden in aller Regel über die Gesamtsumme unter Beteiligung der Partner finanziert.

- Schlussfolgerung: Der NVW unterstützt die guten Absichten zur Förderung der Biodiversität und der ökologischen Infrastruktur. Er hat aber Bedenken, dass die Umsetzung der Massnahmen innerhalb des gesetzten Zeitrahmens erfolgen. Die Zielsetzung aller Massnahmen soll sich wie international und gesamtschweizerisch postuliert auch in der Gemeinde Wohlen danach richten, dass 30 % der Landfläche geschützt oder extensiv bewirtschaftet werden. Zur raschen Umsetzung ist von allen Beteiligten ein grosser Effort nöttig.
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.
 Die Anliegen für die Errichtung einer ökologischen Infrastruktur wurden in Handlungsfeld 02 aufgenommen und berücksichtigt. Die Gemeinde Wohlen verfolgt mit diesem innovativen Ansatz die Förderung der Biodiversität.

- 5.3 Allgemeine Bemerkungen zu den Handlungsfeldern
 - Die Grundsätze sind gut und richtig aber für die konkrete Umsetzung wenig hilfreich.
 - Die Wirkungsziele sind im Allgemeinen wenig ambitioniert. Die im Erläuterungsbericht aufgeführten Zielsetzungen werden damit kaum
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.
 Die Wirkungsziele dienen der

- erreicht. Zudem sind die Wirkungsziele nicht messbar und daher schwierig zu überprüfen.
- Die Realisierungszeitpunkte sind für fast alle HF mit «kurzfristig» bezeichnet, gemäss dem Erläuterungsbericht also 1 - 5 Jahre. Das ist unrealistisch. Es sind Priorisierungen auch innerhalb der HF vorzunehmen, die den vorhandenen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen entsprechen.

Bei den Massnahmen/Aufgaben sind die Aufgaben und Massnahmen mit den Kosten und der Finanzierung aufgeführt. Wir schätzen die Summe dieser Kosten aufgrund dieser Angaben auf gegen 500'000.- Franken pro Jahr. Dabei haben wir mit der oberen Bandbreite der Kosten gerechnet, da uns diese Kosten generell sehr optimistisch scheinen (siehe nachfolgend unter Aufgaben/ Leistungen). Wir unterstützen die Festsetzung, dass künftig sehr viel mehr Finanzen für die Förderung der Biodiversität und der Aufwertung des Kulturlandes zur Verfügung stehen.

- Wirkungskontrolle gemäss HF10 am Ende der Richtplanumsetzung.
- Mit nur «kurzfristig» ist betreffs Realisierung kein einziges Handlungsfeld bezeichnet, sondern es ist auch stets das Feld «Daueraufgabe» mit angekreuzt. Die Ziele dieser Handlungsfelder sind nicht nur durch kurzfristige Leistungen erreichbar, sondern sind auf steten Einsatz angewiesen. Die zeitliche Umsetzung der Massnahmen ist Gegenstand von HF10 «Management / Vollzug» durch die Leistungen «Priorisierung der Massnahmen» und «Bestimmen der jährlich umzusetzenden Massnahmen …».
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

- Die Aufgaben/Leistungen sind detailliert aufgeführt. Die daraus entstehenden Kosten sind oben erwähnt. Was auffällt ist, dass unter diesen Aufgaben/Leistungen sehr wenige konkrete Umsetzungsmassnahmen aufgeführt sind; zumeist handelt es sich um «Aktualisierung von Grundlagen», «Erarbeitung von Konzepten», «Erarbeitung von Förderungskonzepten», «Ausarbeitung eines kommunalen Konzeptes», «Überprüfung von Verträgen», «Webbasiertes Instrument», «Erstellung einer Revitalisierungsplanung», «Erarbeitung von Programmen», etc. Der NVW bezweifelt, dass für alle diese «Grundlagenarbeiten» niedrige Kosten anfallen: Es handelt sich zumeist um selbstständige Projekte, die durch aussenstehende Fachleute erarbeitet werden müssen. die aber seitens der Gemeinde Abklärungen, Koordinationsaufgaben und Begleitung erfordern.
- Die Flughöhe der Massnahmen entspricht der Stufe Richtplan. Hinsichtlich der Umsetzung werden diese gemäss der Stufe Richtplan beschrieben.

- Schlussfolgerung: Der NVW zweifelt an der konkreten Umsetzung der in den Handlungsfeldern dargelegten Aufgaben und Massnahmen. Er unterstützt aber eine starke Prioritätensetzung innerhalb aller Gemeindeaufgaben zugunsten einer Aufwertung der Biodiversität sehr und hilft als Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten gerne mit, die hochgesteckten Ziele zu erreichen. Dazu ist bereits heute eine
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.
 Die Projektplanung und -initiierung mit Massnahmenpriorisierung ist Gegenstand von Handlungsfeld 10 «Management / Vollzug».
 Die jährlich umzusetzenden Massnahmen werden basierend auf den formulierten Aufgaben in den jeweiligen Handlungsfeldern bestimmt (siehe Aufgaben / Leistungen, HF10).

umfassende Informationspolitik zu starten, sowohl intern in der Gemeindeverwaltung als auch in der Bevölkerung. Projekte sollen sofort aktiv angegangen werden.

5.4 Diskrepanz HF01-HF03

 Wir stellen eine gewisse Diskrepanz zwischen den Handlungsfeldern 01 - 03 und den entsprechenden Inhalten in der Richtplankarte fest: Während in den Handlungsfeldern immer von flächendeckenden Massnahmen ausgegangen wird, umfassen die Inhalte in der Richtplankarte nur Teilgebiete. Z.B. sind die «Fokusgebiet ökologische Infrastruktur» zumeist nur in den Wäldern und Gräben eingezeichnet, die bereits heute eine gewisse Qualität aufweisen. Was fehlt sind ökologische Infrastrukturen im Landwirtschaftsland (ausserhalb der landwirtschaftlichen Beitragszahlungen), wie die Renaturierung von Gewässern, zentrale Zonen der Vernetzung, Gebiete mit abwechslungsreichen Strukturen oder Gebiete mit generellem Aufwertungsbedarf, wie z.B. der Chräbsbach oder der Frienisberg.

Der flächendeckende Ansatz entspricht einer Gesamtbetrachtung.

5.5 HF01 Artenschutz- Förderung, Beschrieb

 Wir empfehlen, anstelle des Gefährdungsgrades, die nationale Priorität der Arten zu verwenden. Die nationale Priorität beruht auf Angaben des Gefährdungszustandes und der internationalen Verantwortung. Dies ermöglicht, Besten Dank für den Hinweis. Das Handlungsfeld wird entsprechend angepasst. HF01

die knappen Ressourcen gezielter einzusetzen.

- 5.6 HF01 Artenschutz- Förderung, Wirkungsziele
 - Wirkungsziel: «Der Bestand an Tier- und Pflanzenarten ... kann mindestens gehalten werden». Das scheint uns angesichts der aktuellen Dringlichkeit deutlich zu bescheiden. Die Formulierung widerspricht unserer Ansicht nach auch dem nachfolgenden Ziel eines « ... Aufzeigen von sichtbaren Erfolgen». Der NVW erwartet, dass innert 5 - 10 Jahren eine deutliche Erholung der priorisierten Arten nachgewiesen werden kann.
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

- Wirkungsziel: Verschiedene Lebensräume sind in der Gemeinde nur spärlich vertreten und werden hier zu wenig deutlich als zu fördernde Gebiete erwähnt (z.B., in abnehmender Dringlichkeit: Magerwiesen, gestufte Waldränder, Feuchtgebiete).
- Wirkungsziel: «Priorisierung und Fokussierung auf ausgewählte Arten und Gebiete ... ».
 Entsprechende Zonen oder Gebiete sind auf der Richtplankarte nicht aufgeführt. Selbst Gebiete mit bestehenden «Sonderstandorten Natur» oder «Quellwasserschutzzone» gemäss gültigem Zonenplan, sind hier nicht mehr enthalten.
- Die zu f\u00f6rdernde \u00f6kologische Infrastruktur wird in Handlungsfeld 02 behandelt. Dort sind bei Massnahmen / Aufgaben unter anderem die erw\u00e4hnten Lebensr\u00e4ume zwecks Erhaltung und F\u00f6rderung aufgef\u00fchrt.
- Die Fokusgebiete ökologische Infrastruktur entsprechen grösseren Gebieten, in welchen verschiedene Sonderstandorte enthalten sind.

- 5.7 HF01 Artenschutz- Förderung, Massnahmen / Aufgaben
 - Zur «Erarbeitung Artenförderungsprogramme
 ... » wurde an der Informationsveranstaltung
 erläutert, dass diese nur nach Bedarf ausgeführt würden. Sie bilden aber die Grundlage
 für alle Förderprojekte und haben enge
 Schnittstellen zur ökologischen Infrastruktur.
- Der genaue Umfang der Arbeiten erfolgt nach verfügbaren Ressourcen und ihrer Priorisierung.

- Zu den priorisierten Verantwortungsarten sind auch die Artengruppen der Moose, Flechten und Pilze aufzunehmen.
- Besten Dank für den Hinweis. Das Handlungsfeld wird entsprechend angepasst.

HF01

- 5.8 HF01 Artenschutz- Förderung, Aufgaben / Leistungen
 - Durchführen von Kartierungen, Aktualisierung der bestehenden Grundlagen, Bewirtschaftungsvereinbarungen, Realisierungsprogramme, Analyse von Potentialgebieten, etc.
 Wer übernimmt alle diese Aufgaben und setzt sie um? Aus diesen Aufgaben ist nur erkennbar, dass die Grundlagen aktualisiert und allenfalls ein Handlungsbedarf abgeleitet werden soll. Der NVW erwartet, dass bei den Aufgaben / Leistungen auch konkretere Umsetzungsschritte aufgeführt werden.
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.
 Die effektiven Zuständigkeiten werden im Rahmen der Umsetzung bestimmt.

- Die vorgesehenen Aufgaben im Bereich Neophyten / Neozoen - die im Übrigen schon in Arbeit sind - sind aufwendig und die Kosten entsprechend sicher nicht «niedrig». Falls auf
- Beim Thema Neophyten / Neozoen setzt die Gemeinde vor allem auf Freiwilligenarbeit sowie auf die Verantwortung des Einzelnen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde bereits

die Mitarbeit Freiwilliger gesetzt werden soll und die Kosten deshalb evtl. etwas geringer ausfallen, ist das bei den einzelnen Massnahmen (auch bei anderen Handlungsfeldern, deutlich anzumerken. finanzielle Mittel bereitgestellt, erfolgreich Aktionstage organisiert und kommuniziert entsprechende Bemühungen öffentlichkeitswirksam.

- 5.9 HF02 Ökologische Infrastruktur / Förderbeiträge, Grundsätze
 - Die ökologische Infrastruktur soll in erster Linie Flora und Fauna dienen und nur sekundär «dem wirtschaftlichen Wohlstand und der Lebensqualität der Bevölkerung » ...
 - Der zweite Punkt wird sehr unterstützt. Insbesondere die Wörter «fördert» und «flächendeckend » sind wichtig.
- 5.10 HF02 Ökologische Infrastruktur / Förderbeiträge, Wirkungsziele
 - «Die ökologische Infrastruktur kann mindestens erhalten werden» ist unserer Ansicht nach zu wenig ambitioniert. Die Förderung sollte einen Ausbau der ökologischen Infrastur umfassen. Im zweiten Punkt ist richtigerweise von einer qualitativen und quantitativen Entwicklung der ökologischen Infrastruktur die Rede. Der NVW erwartet, dass in den nächsten 5 10 Jahren eine deutliche qualitative und quantitative Zunahme der ökologischen Infrastrukturen erfolgt ist.

- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

- 5.11 HF02 Ökologische Infrastruktur / Förderbeiträge, Massnahmen / Aufgaben
 - Die hier aufgeführten Massnahmen / Aufgaben sind gut und für die gesamte Umsetzung zentral. Insbesondere der erste Punkt: «Ausarbeitung eines kommunalen Konzeptes ... » stellt eine notwendige Grundlage für etliche konkrete Massnahmen dar. Der NVW hat aber Bedenken, dass diese Arbeiten zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Er ist der Ansicht, dass unbestrittene Projekte direkt realisiert werden können und müssen. Als Beispiel für eine unabhängig auszuführende Bachausdolung kann der Brüelmattebach nördlich von Säriswil erwähnt werden.
- Die Arbeiten für die Ausarbeitung eines Konzepts hindert nicht eine vorgezogene oder parallele Umsetzung konkreter Massnahmen.

- Die Aufwertungs- und Unterhaltsmassnahmen (vierter Punkt) müssen sich auf das Konzept (erster Punkt) fokussieren oder mindestens auf die «Kerngebiete» (zweiter Punkt). Die Massnahmen sollen sich nach den erhöhten Wirkungszielen richten.
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

- 5.12 HF02 Ökologische Infrastruktur / Förderbeiträge, Aufgaben / Leistungen
 - Auch bei diesem Handlungsfeld sind sehr viele Planungs- und Konzeptarbeiten aufgeführt, die alle wichtig sind und unseres Erachtens so rasch als möglich in Angriff genommen werden müssen. Die meisten dieser Aufgaben und Leistungen hätten aber auch
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

bereits früher an die Hand genommen werden können. Der RPL gibt heute höchstens eine zusätzliche politische Legimität. Zudem ist nicht für alle Projekte die Ausarbeitung von Konzepten notwendig (siehe Bemerkungen oben).

- 5.13 HF03 Ökologische Vernetzung, Grundsätze
 - Der NVW ist mit den formulierten Grundsätzen und Wirkungszielen einverstanden. Insbesondere wird begrüsst, dass explizit von einer Entwicklung gesprochen wird und nicht nur der Status quo erhalten werden soll. Hier - wie auch bei andern Handlungsfeldern - ist hoffentlich auch der NVW beteiligt.
- Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis.

- 5.14 HF03 Ökologische Vernetzung, Wirkungsziele
 - Zu den in den Grundsätzen und Massnahmen/Aufgaben formulierten Ausdolungen und ökologischen Aufwertungen von Fliessgewässern fehlen ambitionierte Wirkungsziele.
- 5.15 HF03 Ökologische Vernetzung, Massnahmen / Aufgaben
 - Der NVW ist der Ansicht, dass auch im Bereich der Wälder viele sinnvolle Massnahmen zur Vernetzung getroffen werden müssen, nicht nur entlang der Waldränder. Eine ökologische Vernetzung im Wald ist ausser im Rahmen der Wildtierkorridore aber auch
- Es handelt sich um allgemeine Wirkungsziele, welche sich auf das gesamte Handlungsfeld beziehen. Bei Projektinitiierung werden spezifische Wirkungsziele formuliert.
- Der Wald ist ein Lebensraum mit sehr vielen Wirkungen und auch vielen Wechselwirkungen zu anderen Bereichen. Dazu gehört die Bedeutung für die ökologische Vernetzung. Ziele und Massnahmen, die in anderen HF aufgeführt sind, mit direktem Bezug zum Wald, gelten auch für den Wald (z.B.

beim HF 08 (Wald) nicht vorgesehen und soll deshalb hier ergänzt werden.

Neophyten in HF01, Massnahmen ökologische Infrastruktur in HF02, ökologische Aufwertung Waldränder in HF03 oder Freizeit und Erholungsnutzung in HF06), sind aber jeweilen nur in einem HF explizit genannt um Doppelnennungen zu vermeiden.

- 5.16 HF03 Ökologische Vernetzung, Kosten / Finanzierung
 - Hier sind lediglich die Kosten einer Revitalisierungsplanung für die Fliessgewässer aufgeführt. In den Grundsätzen und den Massnahmen/Aufgaben sind aber auch explizit Ausdolungen und Aufwertungen von beeinträchtigten Fliessgewässern aufgeführt. Die entsprechenden Kosten (hoch!) inkl. der Finanzierung Dritter sind hier aufzunehmen.
- Die Kosten entsprechen dem Aufwand für die Erstellung einer Revitalisierungsplanung (Ausdolungen und ökologische Aufwertungen) mit Priorisierungen und Kostenschätzungen. Die effektiven Kosten für die Umsetzung von z.B. einer Ausdolung fallen im Rahmen des jeweiligen Projektes an.

5.17 HF08 Wald, Grundsätze

- Die Grundsätze sind zweigeteilt in «Nachhaltigen Waldbewirtschaftung» und «Gemeindeeigene Wälder». Abgesetzt ist noch eine Waldvision Wohlen dargelegt, deren Stellenwert nicht klar ist. Sie ist nur zum Teil in den erwähnten Grundsätzen enthalten, entspricht aber den Vorstellungen des NVW besser.
- Die WNI-Gebiete werden in den Handlungsfeldern nicht thematisiert. Der NVW ist der Ansicht, dass sich die Waldbewirtschaftung in diesen Gebieten noch zu wenig von den
- Die Waldvision Wohlen ist ein von der Landschaftskommission erarbeitetes fachliches Grundlagenpapier. Sie dient dem Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft als ergänzende Leitlinie für die Einbettung von Massnahmen, die den Wald betreffen.
- Das WNI hat hinweisenden Charakter, es ist weder behörden- noch eigentümerverbindlich.
 Seitens der Gemeinde erfolgt die Sensibilisierung der Waldeigentümer und

übrigen Waldgebieten unterscheidet und erwartet, dass die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine weiterführende Ökologisierung geschaffen werden.

Zusätzlich wünscht sich der NVW, dass grössere Waldareale als Waldreservate ausgeschieden werden. Der Gesamtanteil an WNI und Waldreservate, bzw. Waldnaturgebiete ist im Verhältnis zum gesamten Waldareal stark zu erhöhen. Insbesondere der Frieswilgraben hat grosses Potential für solche Aufwertungen.

5.18 HF08 Wald, Massnahmen / Aufgaben

- Beide Punkte beinhalten eine nachhaltige, bez. vorbildliche Pflege und Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung der Lebensräume. Die Unterschiede in der Wortwahl sind minimal und es ist nicht ersichtlich, wieso die Punkte A (ganzes Gemeindegebiet) und B (Gemeindeeigene Wälder) unterschiedlich behandelt werden sollen.
- Das Waldstrassennetz ist generell aufgrund der Nutzung zu überprüfen, zu priorisieren und der Unterhalt entsprechend zu definieren.

- Waldbewirtschafter mittels Kommunikation und zur Verfügung stellen von entsprechenden geeigneten Grundlagen (im Vorfeld von Anzeichnungen).
- Die Gemeinde unterstützt die Waldabteilung bei Vorhaben zur Förderung der Biodiversität. So wird beispielsweise gegenwärtig in einem Waldgebiet die Schaffung einer Totholzinsel geprüft, in einem anderen Gebiet sind besondere Massnahmen zur Förderung von seltenen Waldlebensräumen in Vorbereitung. Vertragsnaturschutz kann nur gemeinsam mit den Waldeigentümern realisiert werden. Sofern sich Möglichkeiten bieten, unterstützt die Gemeinde entsprechende Vorhaben.
- Der Grund für die Unterscheidung liegt in der Entscheidungshoheit: Über Ziele und Massnahmen in den Waldflächen im Eigentum der Gemeinde (12 ha), kann die Gemeinde Wohlen selbständig entscheiden. Bei den übrigen Waldflächen hat die Gemeinde selbst keine Entscheidungsbefugnis.
- Die Gemeinde Wohlen kann nur die gemeindeeigenen Waldstrassen überprüfen und priorisieren. Dies geschieht im Rahmen der Investitions- und Unterhaltsplanung. Die übrigen

5.19 HF10 Management / Vollzug, Grundsätze und Wirkungsziele

 Klare Zielsetzungen und ein entsprechendes Monitoring mit konkreten, messbaren Indikatoren sind zentral. Wie viele Obstbäume sind in den letzten 10 Jahren verschwunden, wie viele m² Trockenstandorte sollen in den nächsten 15 Jahren geschaffen werden etc.? Nur so kann daraus ein entsprechender Handlungsbedarf abgeleitet werden. Die wichtigsten Inhalte und Indikatoren für die Förderung der Biodiversität sollen, zur Steuerung aller Aufgaben, in die Strategie des Gemeinderates und den jährlichen Strategiebericht aufgenommen werden. von Kanton, Waldweggenossenschaften oder Privaten.

Waldstrassen und -wege sind im Eigentum

 Der Aufbau und Betrieb eines einfachen Monitorings ist Gegenstand von HF10 «Management / Vollzug». Konkrete Ziele und Indikatoren werden im Rahmen der Projektumsetzung formuliert.

5.20 HF10 Management / Vollzug, Massnahmen / Aufgaben

Sowohl der Vollzug (Vereinbarungen, Verträge, Projekte, Verhandlungen, etc.) wie auch das Controlling (Grundlagenarbeit, Inventare, Berichte, etc.) brauchen grosse finanzielle und personelle Ressourcen, die die Gemeindeverwaltung im Moment nicht hat. Alle genannten Aufgaben, Massnahmen und Zielsetzungen haben Auswirkungen auf die benötigen Ressourcen. Mögliche Handlungsvarianten zur

 Der Gemeinderat bedankt sich für die Rückmeldung und nimmt die Eingabe zur Kenntnis. Lösung der Ressourcenfrage sind aufzuzeigen.

- Das Monitoring mit Wirkungs- und Erfolgskontrolle soll jährlich in einem Bericht zu Handen der Bevölkerung kommuniziert werden.
 Der NVW sieht vor, seine Jahresaktivitäten auch aufgrund dieser Berichte auszugestalten.
- Der Aufbau und Betrieb eines einfachen Monitorings ist Gegenstand von HF10 «Management / Vollzug». Über die Kommunikation des Monitorings wird im Rahmen der Umsetzung bestimmt. Die Gemeinde verfasst bereits einen Jahresbericht für die Öffentlichkeit. Unter Umständen könnte man solche Themen dort integrieren.
- 5.21 Richtplankarte und Genehmigungsvermerke
 - Feuchtgebiet Dräjersried (Weiher) ist falsch eingetragen. Der Standort liegt direkt unter den Hochspannungsleitungen (Koordinaten 2.587.885/1.202.695).
 - Beim regionalen Trockenstandort oberhalb der Hinteren Aumatt (Koordinaten: 2.596.311/1.202.033) fehlt der Hinweis auf den seit langem bestehenden Bewirtschaftungsvertrag. Dasselbe gilt wahrscheinlich für jenen oberhalb der Schlossmatte.
 - In der Legende zu HF 04 sind richtigerweise «Freileitungen» aufgeführt. Zu den Freileitungen zählen aber auch die Niederspannungsleitungen («Telefonstangenleitungen»). Sie

- Besten Dank für den Hinweis. Die Richtplankarte wird entsprechend angepasst.
- Die Informationen zu den Vereinbarungen für die beiden Trockenstandorte mit der Abteilung Naturförderung, Amt für Landwirtschaft und Natur liegen vor, werden jedoch in der Richtplankarte nicht abgebildet. Vereinbarungen werden nur dargestellt, sofern sie nicht an ein Inventarobjekt gebunden sind (siehe Artenschutzverträge, Richtplankarte).
- In der Richtplankarte sind die markantesten Freileitungen mit einer Höhe > 25 m aufgeführt. In HF04 werden sämtliche Freileitungen einbezogen. Zum besseren Verständnis wird

Richtplankarte

HF04

können das Landschaftsbild - insbesondere im Nahbereich - ebenfalls stark stören und sind deshalb in der Karte noch zu ergänzen. Zudem ist bei diesen Leitungen der Rückbau oder eine Erdverlegung (Massnahmen / Aufgaben letzter Punkt) realistischer.

der Text bei «Aufgaben / Leistungen» entsprechend ergänzt.

- Die Genehmigungsvermerke sind unvollständig, falls wie vorgesehen, eine öffentliche Auflage mit Einsprachemöglichkeiten stattfinden sollte.
- Da es sich beim Richtplan Landschaft nicht um eine grundeigentümerverbindliche Planung handelt, wird keine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt. Die Genehmigungsvermerke entsprechen der Vorlage des Amts für Gemeinden und Raumordnung.

Pro Wohlensee
Postfach 369
3032 Hinterkappelen

- 6.1 HF06 Freizeit, Naherholung, Mobilität
 - Eines der Wirkungsziele des Handlungsfelds
 06 "Freizeit, Naherholung, Mobilität" geht dahin, Störungen, Schäden und Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaftsweiten durch Naherholungs- und Freizeitnutzungen zu minimieren und zu verhindern. Mit diesem Ziel sind wir einverstanden und erinnern daran, dass das Bundesgericht in seinem Urteil vom 12. November 2018 den damals vom Kanton geplanten ufernahen Uferweg u.a. aus Gründen des Naturschutzes (Vogelschutz) aufgehoben hat. Diese Grundsätze gelten weiterhin, sodass ein allfälliger Uferweg auf jeden Fall uferfern im Sinne von Art. 4 Abs. 5 SFG gefühlt werden müsste. Dies muss bei den
- Eine Überprüfung der Uferwege wird im Rahmen des Masterplans Wohlensee und mit der Revision der Uferschutzplanung vorgenommen. Das Urteil des Bundesgerichts wird berücksichtigt.

Massnahmen / Aufgaben des Handlungsfelds berücksichtigt werden.

- Bei den Abhängigkeiten/ Zielkonflikten wird die RGSK-Teilmassnahme "Studie Uferweg Wohlensee für Fuss- und Veloverkehr" erwähnt, welche offenbar erstellt werden soll.
 Wir ersuchen Sie, uns über den Stand dieser Arbeiten zu informieren.
- Die Studie ist in Abstimmung mit dem Masterplan Wohlensee vorgesehen. Der Gemeinderat nimmt Ihren Wunsch zur Kenntnis.

- 6.2 HF07 Lebensraumkontinuum Wohlensee
 - Beim Handlungsfeld 07 "Lebensraumkontinuum Wohlensee" werden öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde erwähnt. Wir gehen davon aus, dass damit u.a. die Realisierung eines Uferwegs gemeint ist. So wird als eine der Massnahmen / Aufgaben die gemeindeübergreifende Überprüfung der Uferwege nach SFG aufgeführt. Auch hier muss das Urteil des Bundesgerichts berücksichtigt werden.
- Eine Überprüfung der Uferwege wird im Rahmen des Masterplans Wohlensee und konkret in der Revision der Uferschutzplanung vorgenommen. Das Urteil des Bundesgerichts wird berücksichtigt.

- Wir beantragen, dass auf Ebene dieses Richtplans der Verzicht auf einen Weg unmittelbar
 dem Ufer entlang oder ufernah verankert wird.
 Auch hier ersuchen wir Sie, uns über den
 Stand der Arbeiten des erwähnten "Masteplans Wohlensee" zu informieren.
- Eine Überprüfung der Uferwege wird im Rahmen des Masterplans Wohlensee und mit der Revision der Uferschutzplanung vorgenommen. Über die Kommunikation wird im Rahmen der geplanten Arbeiten entschieden.

- 6.3 Richtplankarte
 - Der Perimeter der Uferschutzplanung in der Richtplankarte muss entsprechend grosszügig
- Der dargestellte Perimeter der Uferschutzplanung entspricht dem Perimeter der vom Amt

gelegt werden. Die aufgelegte Richtplankarte scheint dies zu berücksichtigen.

 Auch ist der gelb eingezeichnete Wanderweg im Bereich Wohleibrücke bis Bootshaus Ruderclub Wohlensee uferfern auf den bestehenden Wegen und Strassen eingezeichnet,

was wir ausdrücklich begrüssen.

für Gemeinden und Raumordnung genehmigten Uferschutzplanungen nach See- und Flussufergesetz.

 Der dargestellte Wanderweg entspricht dem festgesetzten Wanderweg nach Sachplan Wanderroutennetz des Kantons Bern.

7 Thomas Sägesser Aumattweg 33 3032 Hinterkappelen

7.1 Erläuterungsbericht

Kapitel 1.3, Ziffer 2.3 präzisieren und ausweiten auf Lebensräume: "Biologische Artenvielfalt und Lebensräume erhalten, nutzen, fördern und wiederherstellen."

- Kapitel 1.3 behandelt übergeordnete Ziele, wie die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, welche vom Bundesrat verabschiedet wurde. Die aufgeführten Herausforderungen sind Teil dieser Strategie und können deshalb nicht angepasst werden. In HF01 werden Ziele für Artenschutz und -förderung ausführlich behandelt und auf kommunaler Ebene formuliert.
- Kapitel 2.2: Der begleitende Fachausschuss ist um weitere Fachkompetenzen, namentlich aus den Bereichen Naturschutz und Vogelschutz, zu erweitern.
- Im Fachausschuss hat der Natur- und Vogelschutz durch Sämi Hinden, Vertreter des Vereines «Natur- und Vogelschutz Wohlen BE (NVW)» Einsitz.

- 7.2 HF07 Lebensraumkontinuum Wohlensee, Einbezug Anstösser / Eigentümer
 - Bei den Beteiligten sind zusätzlich zu den Erwähnten auch die Anstösser / Eigentümer aufzuführen.
 - Der geltende Richtplan Landschaft vom 23.
 Juni 2010 nennt unter anderem auch die Eigentümer als Partner. Ein frühzeitiger Einbezug der Anstösser / Eigentümer in die weiteren Arbeiten ist für die Akzeptanz vorteilhaft.
 Diese sind deshalb unter "Massnahmen/Aufgaben" bei den Abstimmungen aufzuführen.
- 7.3 HF07 Lebensraumkontinuum Wohlensee, Uferwege
 - Ich weise darauf hin, dass das Urteil des Bundesgerichtes vom 12. November 2018 betreffend Uferweg Inselrainbucht zwingend zu beachten ist. Der RP Landschaft sowie weitere Planungen dürfen nicht dagegen verstossen.

- Besten Dank für den Hinweis. Das Handlungsfeld wird entsprechend angepasst.
- Besten Dank für den Hinweis. Das Handlungsfeld wird entsprechend angepasst.

Eine Überprüfung der Uferwege wird im Rahmen des Masterplans Wohlensee und mit der Revision der Uferschutzplanung vorgenommen. Das Urteil des Bundesgerichts wird berücksichtigt.

HF07

HF07

11 07